

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Artikel I

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Stimmabgabe erfolgt, unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte, vor der örtlichen Wahlbehörde.“

2. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählung)“ angefügt.

3. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

4. Im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

5. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

6. Im § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn bis zum 2. Tag vor dem Wahltag im Postweg mindestens 30 Wahlkarten bei der Gemeinde eingelangt sind, muss die Gemeindewahlbehörde bei Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, jedenfalls eine Sprengelwahlbehörde bestimmen, die diese Wahlkarten zu übernehmen und in die Feststellung des eigenen Sprengelwahlergebnisses einzubeziehen hat (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß).

7. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den übrigen Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt bei den Kreiswahlbehörden dem Landeswahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden dem Kreiswahlleiter und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden dem Bezirkswahlleiter.“

8. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „der spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18.“ durch die Wortfolge „der spätestens am Tag der Wahl das 16.“ ersetzt, der Punkt am Satzende entfällt und anschließend wird die Wortfolge „beziehungsweise gemäß § 2a Abs. 1 NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, LGBl. 0050, als Auslandsniederösterreicher in die Landes-Wählerevidenz eingetragen ist.“ angefügt.

9. Im § 25 Abs. 4 letzter Satz wird nach dem Wort „Schreibfehlern“ die Wortfolge „oder EDV-Fehlern“ eingefügt.

10. Im § 26 Abs. 1 wird die Zahl „20.000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt. Weiters entfällt die Wortfolge „männlichen und weiblichen“.

11. Die Überschrift zum 4. Abschnitt des II. Hauptstückes lautet „Wahlkarten und Briefwahl“.

12. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen

Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland und die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben wollen.“

13. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich unter Angabe eines Grundes gem. § 38 Abs. 1 zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen; beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Kopie einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung gemäß § 64 Abs. 1 glaubhaft gemacht werden. Im Fall des § 38 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 70 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Die Notwendigkeit des Besuches ist glaubhaft zu machen. Im Falle des § 38 Abs. 4 ist die Notwendigkeit einer Stimmabgabe schon vor dem Wahltag glaubhaft zu machen.“

14. Im § 39 Abs. 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „so ist“ das Wort „unverzüglich“ und vor dem Wort „Wahlkuvert“ das Wort „beiges“ eingefügt.

15. Dem § 39 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Ein Wahlberechtigter, der gemäß § 2a Abs. 1 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050, in die Landes-Wählerevidenz eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Landes-Wählerevidenz erfasst ist, von der Gemeinde, von der er in die Landes-Wählerevidenz eingetragen wurde, umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Landtages im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl zu verständigen. Hierbei ist er über die Möglichkeiten zur Antragstellung, gegebenenfalls auch über eine Antragstellung per Internet, in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 2a Abs. 3 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes beantragt haben, sind Wahlkarten möglichst frühzeitig zu übermitteln.“

16. Dem § 39 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehestmöglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.“

17. Im § 40 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck.

18. Im § 41 wird die Wortfolge „die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 19.“ durch die Wortfolge „die spätestens am Tag der Wahl das 18.“ ersetzt.

19. Im § 42 Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort „Kurzbezeichnung“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in Buchstaben;“ durch die Wortfolge „bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;“ ersetzt.

20. In § 43 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Parteizeichnungen“ die Wortfolge „ bzw. Kurzbezeichnungen“ eingefügt. Weiters wird im zweiten Satz nach dem Wort „Parteizeichnungen,“ die Wortfolge „die politische Parteien betreffen, die im NÖ Landtag unter dieser Bezeichnung vertreten sind, bzw. bei

Parteibezeichnungen, die politische Parteien betreffen die nicht im NÖ Landtag unter dieser Bezeichnung vertreten sind," ersetzt und folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt für Kurzbezeichnungen mit der Maßgabe, dass die Kreiswahlbehörde die Kurzbezeichnungen auf den übrigen Kreiswahlvorschlägen zu streichen hat.“

21. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die wahlwerbende Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Eine solche Erklärung muss an die Kreiswahlbehörde gerichtet sein und bedarf der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, so muss diese Erklärung von mehr als der Hälfte der Bewerber unterschrieben sein, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung auf dem Wahlvorschlag aufscheinen. Im Falle des Todes des zustellungsbevollmächtigten Vertreters hat die Partei gegenüber der Wahlbehörde einen anderen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu benennen.“

22. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Wenn der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf Grund seiner Parteibezeichnung einer politischen Partei zugerechnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 durch die Landesorganisation dieser politischen Partei erfolgen.“

23. Im § 47 Abs. 1 letzter Satz wird anstelle der Wortfolge „als ersten“ das Wort „zuerst“ eingefügt.

24. Im § 48 Abs. 5 wird nach dem Klammerausdruck ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „mit Ausnahme von Straßennamen und Hausnummern,“ eingefügt.

25. Im § 54 Abs. 1 lautet der erste Satz:
„In jeder Gemeinde hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarte versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben.“
26. Im § 63 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Geleitperson“ durch das Wort „Begleitperson“ ersetzt.
27. Im § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.“
28. Der § 64 Abs. 2 entfällt und der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung „Absatz 2“.
29. Im § 64 Abs. 2 (neu) entfallen die Worte „einer Gemeinde unter 5000 Einwohnern“ und wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.
30. § 65 lautet:

„§ 65

Die Stimmabgabe

- (1) Hat sich der Wähler entsprechend ausgewiesen (§§ 64 und 67 Abs. 1) und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Hingegen hat der Wahlleiter dem Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis aus dem ihm zu übergebenden Briefumschlag (§ 39 Abs. 2) den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt dem verschließbaren beigen Wahlkuvert (§ 39 Abs. 3) auszuhändigen. Dem Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis hat der Wahlleiter anstelle des entnommenen verschließbaren beigen Wahlkuverts ein nicht verschließbares auszuhändigen. Der Wahlleiter hat dabei jeden Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur

Stimmabgabe der bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat jedoch ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm, wenn seine Wahlkarte von einer Gemeinde des Wahlkreises ausgestellt wurde, in der auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises (§ 74), wenn es sich aber um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen (§ 75). Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist. Hat ein Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis das inliegende Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein neues verschließbares beiges Wahlkuvert auszufolgen, auf welchem der Wahlleiter die Nummer des Wahlkreises zu vermerken hat, welche auf der Wahlkarte eingetragen ist.

- (2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne.
- (3) Die verschließbaren Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen sind in ein gesondertes Behältnis zu legen. Der Beisitzer, der die Namen der Wähler im Wählerverzeichnis abstreicht (§ 66 Abs. 1), hat hiebei darauf zu achten, dass der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen das verschließbare Wahlkuvert nicht versehentlich in die allgemeine Wahlurne legt und dass dieses Wahlkuvert jeweils mit der Nummer des anderen Wahlkreises des Wählers beschriftet und verschlossen ist.
- (4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; hiebei findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel durch Zerreißen vor der Wahlbehörde unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.“

31. Im § 67 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „§ 64 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 64 Abs. 1 zweiter Satz“ ersetzt.

32. Im § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die von anderen in Heil- und Pflegeanstalten anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

33. Im § 70 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die von anderen anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

34. Die Überschrift des § 71 lautet:

„Ausübung der Wahl vor dem Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde“

35. Die Überschrift des 5. Abschnittes im IV. Hauptstück lautet „Wahlhandlung im Wege der Briefwahl“.

36. § 72 lautet:

„§ 72

Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen entsprechend §§ 38 und 39 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das verschließbare beige Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen.

Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend hat der Wähler die Wahlkarte zu verschließen und im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Die Gemeindewahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die

übermittelten Wahlkarten der Briefwähler sofort nach Einlangen unter Verschluss genommen werden. Auf die Unversehrtheit der Verklebung der Wahlkarte ist zu achten. Sollte eine Wahlkarte unverschlossen übermittelt werden, ist dies in einem Protokoll, welches der Wahlkarte beigegeben wird, anzumerken. Aus der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Niederösterreich abgegeben worden sein.

- (3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn
 - a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
 - b) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit und der Ort fehlen,
 - c) die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
 - d) die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Gemeindewahlbehörde übermittelt wurde oder
 - e) die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangt ist.
- (4) Der Gemeindewahlleiter hat die bis zum jeweiligen Wahlschluss am Wahltag eingelangten Wahlkarten amtlich unter Verschluss zu verwahren und bei Wahlschluss unverzüglich der gem. § 9 Abs. 5 bestimmten Sprengelwahlbehörde oder der Gemeindewahlbehörde, welche die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versieht (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz) zur Auszählung (§ 83) zu übermitteln. Wenn weniger als 30 Wahlkarten auf dem Postweg bis zum Wahlschluss eingelangt sind, so hat der Gemeindewahlleiter diese in einem versiegelten Überkuvert mit deutlicher Beschriftung „(Anzahl) Briefwahlkarten der Gemeinde ... eingelangt bis zum Wahltag“ unverzüglich an die Kreiswahlbehörde zu übermitteln. Diese Vorgänge sind der Gemeindewahlbehörde bekannt zu geben und in der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (§ 86 Abs. 2) festzuhalten.
- (5) Die nach Wahlschluss und die nach dem Wahltag bis zum 8. Tag nach dem

Wahltag, 14.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten hat der Gemeindegewahlleiter unverzüglich mit dem Datum des Einlangens zu versehen und per Boten an die Kreiswahlbehörde zu übermitteln. Die Wahlkarten, welche am 8. Tag nach dem Wahltag eingelangt sind, sind zusätzlich vom Gemeindegewahlleiter noch mit der Uhrzeit des Einlangens zu versehen.

- (6) Die Kreiswahlbehörde hat die bei ihr eingelangten Wahlkarten der Briefwähler gemäß Abs. 3 zu beurteilen. Die als nichtig beurteilten Wahlkarten dürfen nicht in die weitere Ermittlung einbezogen werden.“

37. § 83 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei im Postweg gemäß 72 Abs. 4 eingelangten Wahlkarten prüft die Wahlbehörde unter Beobachtung anwesender Wahlzeugen zunächst die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 72 Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden; sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Falls danach weniger als 30 Wahlkarten übrigbleiben, sind diese ebenfalls nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehen und in der in § 72 Abs. 4 festgelegten Form der Kreiswahlbehörde unter Verschluss zu übermitteln. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet die Wahlbehörde die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt sie zu den Wahlkuverts aus der Wahlurne. Nach gründlichem Mischen hat die Wahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und festzustellen:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Sodann hat die Wahlbehörde die ermittelten Ergebnisse unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben und diese der Bezirkswahlbehörde (Sofortmeldung).“

38. Im § 85 Abs. 2 wird nach lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und anschließend folgende lit. j angefügt:
„j) die Anzahl der gem. § 83 Abs.4 nicht in die Ergebnisermittlung einbezogenen Wahlkarten von Briefwählern.“
39. Im § 92 lautet die Überschrift:
„Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der in anderen Wahlkreisen und von Briefwählern abgegebenen Stimmen, Bericht an die Landeswahlbehörde“
40. Im § 92 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „aus anderen Wahlkreisen“ die Wortfolge „und der ihr gemäß § 72 übermittelten Wahlkuverts von Briefwählern“ eingefügt.
42. Im § 92 Abs. 4 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „aus dem Ausland“.
43. Im § 93 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Wahlkartenwählern“ durch das Wort „Briefwählern“ ersetzt.
44. Im § 93 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 72“ durch die Wortfolge „§ 72 Abs. 5 an die Gemeindewahlbehörde und von dieser“ ersetzt.
45. Im § 113 Abs. 2 wird die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.
46. Anlage 2 lautet:

Bitte
ausreichend
frankieren

An die
Gemeindewahlbehörde

.....

.....

.....
ÖSTERREICH-AUTRICHE-AUSTRIA

Anlage 2 (Format DIN E4)		
Bezirk	Wahlsprengel	Wahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer
fortlaufende Zahl	Familien- und Vorname	Geburtsjahr
Der Bürgermeister am 		Besondere Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 4 LWO Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht vor dem Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde am achten oder dritten Tag vor dem Wahltag auszuüben. am  Der Bürgermeister
LANDTAGSWAHL 2XXX		
Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.		
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift: 	
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):		
Datum: (Tag, Monat, Jahr)		
Uhrzeit: (bitte lokale Zeitangabe, falls Sie in einer anderen Zeitzone als in Österreich die Stimme abgeben)		
Mit der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl 2XXX auf folgende Arten abgeben:		
1. Im Wege der Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte möglich:		
* Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus. * Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beige Wahlkuvert und legen Sie dieses wieder in die Wahlkarte und kleben Sie diese zu. * Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändiger Unterschrift) ausfüllen. * Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (Österreich Euro) und werfen Sie diese sobald wie möglich in einen Briefkasten oder geben Sie die Wahlkarte in einem Postamt zur Aufgabe. Im Ausland besteht auch die Möglichkeit die Wahlkarte bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder bei einer österreichischen Einheit abzugeben.		
2. Vor einer Wahlbehörde in Niederösterreich am Wahltag		
* In jeder Gemeinde Niederösterreichs ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Öffnungszeiten. Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Massnahmenvollzug oder in Haft räumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltsprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch "fliegende Wahlbehörde" genannt) Ihre Stimme abgeben.		
3. Vor einer Wahlbehörde in Niederösterreich am 8. oder 3. Tag vor dem Wahltag		
* Wenn die rechte Kopfspalte (Besondere Wahlkarte gemäß § 38 Abs. 4 LWO) ausgefüllt ist, können Sie Ihre Stimme am 8. oder 3. Tag vor dem Wahltag in jeder Gemeinde in Niederösterreich vor besonderen Wahlbehörden abgeben. Bitte beachten Sie, dass die Öffnungszeiten und Lokalitäten von Ort zu Ort unterschiedlich sind (bitte vorher in der Gemeinde informieren). In all diesen in Pkt. 2 und 3 genannten Möglichkeiten übergeben Sie die Wahlkarte samt Inhalt (unausgefüllt und nicht verklebt) dem jeweiligen Wahlleiter; er wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären. Weiters ist dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus welcher Ihre Identität hervorgeht, (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jeder amtliche Lichtbildausweis), vorzulegen.		
Bitte beachten Sie: Die Ausfüllung des Stimmzettels und die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung haben vor Schließung des letzten niederösterreichischen Wahllokales (..... Uhr) am Wahltag zu erfolgen.		
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.		

Artikel II

Artikel I tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.